

**Abschrift**

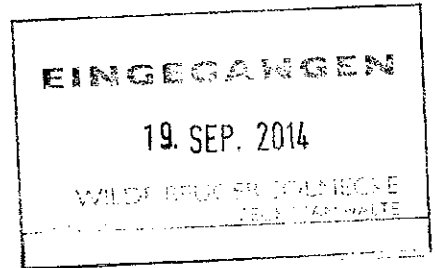


**Amtsgericht  
Magdeburg**

Geschäfts-Nr.:  
150 C 1103/11 (150)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:



Moritz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Bibliographisches Institut GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Timo Blümer und  
Marion Winkenbach, Dudenstr. 6, 68167 Mannheim

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Timo Schutt, Thomas Waetke, Kriegsstr. 37,  
76133 Karlsruhe

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke, Kaiser-Wilhelm-  
Ring 27-29, 50672 Köln

hat das Amtsgericht Magdeburg durch den Richter am Amtsgericht Seilert nach  
Fortführung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren nach § 128 II ZPO am  
10.09.2014

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des  
Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € abwenden, wenn nicht  
dieser vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen angeblich unerlaubten Anbietens eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Internet im Rahmen der Nutzung eines so genannten Peer-to-Peer-Netzwerkes auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren nach § 97 a Abs. 1 UrhG und Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. § 823 Abs. 1 BGB in Anspruch.

Die Klägerin beansprucht den Ersatz entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 661,00 € sowie 60,00 € Schadensersatz. Die Klägerin erstattete mit Schreiben vom **30.10.2008** Strafanzeige gegen unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg wegen Urheberrechtsverletzung im Internet gemäß § 106 Abs. 1 UrhG (Blatt 28 ff. d. A.). Mit Schreiben vom 19.06.2009 erfolgte die Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung und Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gegenüber dem Beklagten.

Die Klägerin behauptet, sie sei der ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechtsinhaber an der Software „Duden Korrektor Plus 5.0“ für die Bundesrepublik Deutschland. Sie habe die Schweizer Firma Logistep AG in Steinhausen-Zug mit der Feststellung und Speicherung der IP-Adressen nebst Timestamp von Internetanschlüssen, von welchen aus die streitgegenständliche Software in dezentralen Computernetzwerken, sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken, zum weltweiten Download im Internet angeboten würden, beauftragt. Die von der genannten Firma genutzte Software sei in der Lage, fehlerfrei und eindeutig die IP-Adresse, das Datum und die sekundengenaue Uhrzeit, die angebotene Datei sowie das hierfür verwendete Tauschbörsenprogramm zu erfassen und auf einer Datenbank zu speichern. Bei der ständigen Überwachung von Peer-to-Perr-Netzwerken, bei denen jeder, der auch nur ein Datenpaket einer Datei von einem anderen auf seine eigene Festplatte geladen habe und der damit wiederum bereits sofort dieses anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download anbiete, habe am 28.10.2008 um 00:22:27 Uhr diese ein Nutzer mit der IP-Adresse [ ] erfasst. Dieser habe den genannten Duden Korrektor zum Download angeboten, was durch die Identifizierung des verwendeten Hashwertes als spezifischem Charakteristikum einer Datei sich ergeben habe. Die IP-Adresse sei im genannten Zeitpunkt dem Beklagten zuzuordnen gewesen. Dabei spreche der Einwahlknotenpunkt Oschersleben nicht gegen den Beklagten, da die IP-Adresse dynamisch vergeben werde. .... ist der Ansicht, für die Gebührenberechnung könne eine Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in

Höhe von 15.000,00 €, d. h. 566,00 € netto zuzüglich der Auslagenpauschale von 20,00 € sowie pauschale Kostenerstattung für die Durchführung und Tätigkeit im Ermittlungsverfahren in Höhe von 75,00 € netto, d. h. insgesamt 661,00 € geltend gemacht werden. Ferner habe die Klägerin noch einen Anspruch auf fiktive Lizenzgebühren in Höhe von 60,00 € Schadensersatz. § 97 a Abs. 2 UrhG sei nicht auf mit Filesharingfällen vergleichbare Sachverhalte anwendbar, da es nicht auf den Aufwand der Erstellung des Abmahnschreibens, sondern auf das erhöhte Schadenspotential und den erhöhten Unrechtsgehalt ankomme.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 721,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.07.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin sei nicht Inhaberin des Urheberrechts des Duden Korrektor Plus 5.0. Der Beklagte habe die Datei Duden Korrektor Plus 5.0 in keiner Form jemals auf seiner Festplatte gespeichert, sei nie im Besitz eines solchen Programms gewesen und habe derartige Programme nicht genutzt. Der Beklagte und seine Familie verwendeten lediglich das Fehlerkorrekturprogramm der gängigen Schreibprogramme wie Windows Word. Diese seien für den Bedarf der Familie ausreichend. Der Beklagte sowie seine Tochter und seine Ehefrau hätten auch niemals den streitgegenständlichen Filesharing-Client genutzt. Da der Computer des Beklagten durch ein Kennwort gesperrt sei und der von der Tochter des Beklagten und seiner Ehefrau genutzte gemeinsame Computer sich im Schlafzimmer befände, dieser vor dem Zubettgehen stets ausgeschaltet werde, sei auch eine Handlung durch die Tochter ausgeschlossen. Weder Tochter noch Ehefrau des Beklagten seien technisch in der Lage, ein Filesharing-Programm zu installieren. Dieses ergebe sich auch aus der aktuellen Datenmeldung des sogenannten Frisch Fritzbox Push Service. Das W-LAN sei mittels einer Nachschaltung um 23.00 Uhr deaktiviert worden. Ferner seien die PCs im Familienhaushalt sämtlich ausgeschaltet gewesen. Der Beklagte bestreitet, dass die von der Firma Logistep angeblich verwendete Software ordnungsgemäß und fehlerfrei arbeite. Eine zweifelsfreie Identifizierung des Originals eines Werks anhand eines Hashwertes sei nicht möglich. Eine eindeutige Identifikation eines Detailinhalts allein über den protokollierten Hashwert sei nicht möglich; da durch zufällige oder bewusst

herbeigeführte Kollisionen zwei unterschiedliche Dateien auf den gleichen Hashwert abgebildet werden könnten. Ferner sei die streitgegenständliche IP-Adresse dem Knotenpunkt zuzuordnen und nicht wie angegeben dem Knotenpunkt O. Dies spreche dafür, dass es zu einem schlichten manuellen oder maschinellen Übertragungsfehler gekommen sei. Da noch in der Strafanzeige vom 30.10. andere Personen als Ermittlende benannt seien, als der von der Klägerin benannte Zeuge Wicher, sei nicht deutlich, wer überhaupt die entsprechenden Ermittlungen vorgenommen habe. Der Beklagte ist der Ansicht, eine Störerhaftung sei ausgeschlossen, da er sein Netzwerk hinreichend gesichert habe. Aufgrund der Tatsache, dass der Beklagte in einer Straße mit ca. 120 Wohneinheiten wohnt, einer Plattenbausiedlung, sei nicht ausgeschlossen, dass fehlerhaft die tatsächliche Nutzung des Programms dem Beklagten statt einem anderen in der Nähe befindlichen Haushalt geordnet werde. Dies beziehe sich auch auf den Auftritt in einem Peer-to-Peer-Netzwerk. Ferner sei die Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 15.000,00 € nicht angemessen, da verschiedene Gerichte in vergleichbaren Fällen von einem Gegenstandswert von 2.000,00 € bis 3.000,00 € ausgingen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen und . Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2014 (Blatt 171 ff. d. A.) verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes muss auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze vollinhaltlich Bezug genommen werden, da aufgrund des umfassenden Sachvortrags der Parteien eine vollständige Darstellung nicht möglich und angemessen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aufgrund eines Anbietens der Datei Duden Korrektor Plus 5.0 nicht zu.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte am 28.10.2008 um 00:22:27 Uhr das genannte Programm der Klägerin im Rahmen eines Peer-to-Peer (Tauschbörse)-Netzwerkes zum Download angeboten hat. Zunächst ergeben sich schon Zweifel an einem Anbieten aufgrund der örtlichen und technischen Situation im Hause des Beklagten, welche durch die Zeugenvernehmung bestätigt wurde. Die Tochter des Beklagten war seinerzeit 14 Jahre alt und schulpflichtig. Die Zeugin hat bestätigt, sie sei seinerzeit technisch nicht in der Lage gewesen, ein Filesharing-

Programm zu installieren. Da sie seinerzeit noch zur Schule gegangen sei, habe sie zur Tatzeit geschlafen und den PC im Schlafzimmer der Eltern nicht nutzen können. Die Ehefrau des Beklagten hat bekundet, auf dem PC sei ein Duden Korrektor nicht aufgetaucht. Es werde lediglich Windows Word verwendet. Das Gericht geht davon aus, dass die häuslichen Umstände des Beklagten insoweit dargelegt und zum Teil auch bewiesen sind, dass der Darlegungslast des Beklagten, woraus sich der Schluss ergeben muss, dass ein Anbieten des Programms der Klägerin von seinem Anschluss aus durch ihn bzw. Familienmitglieder nicht erfolgt sein kann, Genüge getan ist. Der Beklagte hat den täglichen Ablauf an einem Werktag dargelegt und dargelegt, dass PC und W-LAN gegen 23.00 Uhr abgeschaltet wird, es sich um einen Werktag handelte, bei dem der Beklagte (als Außendienstmitarbeiter) seine Frau und seine Tochter (als schulpflichtiges Kind) zeitig zu Bett gingen. Der Beklagte hat ferner dargelegt, dass sein System durch Installierung einer Firewall soweit wie für ihn technisch möglich und zumutbar geschützt war. Mehr als die durch den Beklagten erfolgten Darlegungen können von einer Partei, die aufgrund angeblicher Verletzungen von Urheberrechten durch Anbieten in einem Tauschwerk in Anspruch genommen werden, nicht verlangt werden.

Es ist davon auszugehen, dass für den Beklagten binnen einer Frist von drei Monaten ab dem 28.10.2008 noch die Aufzeichnung der entsprechenden Routerprotokolle zur Verfügung gestanden hätten. Dies hätte für den Beklagten die Möglichkeit bedeutet, einen klaren Gegenbeweis anzutreten. Eine Verpflichtung zur Aufzeichnung besteht nicht. Die Klägerin hat unverzüglich nach der angeblichen Feststellung Strafanzeige erstattet, um über die Staatsanwaltschaft die Identität des IP-Adressen-Inhabers zu erlangen. Die Tatsache, dass eine solche Feststellung des IP-Adressen-Inhabers nicht vor Ablauf dieser drei Monate zu erreichen war, fällt jedoch nicht in den Risikobereich des Beklagten. Angesichts dessen, dass der Beklagte nicht mehr innerhalb einer Frist mit dem angeblichen Verstoß gegen das Urheberrecht konfrontiert wurde, in der er noch für den Gegenbeweis hätte sorgen können, müssen die Ausführungen des Beklagten als ausreichend angesehen werden, um der Klägerin den Vollbeweis für die Rechtsgutverletzung aufzuerlegen. Jedoch genügt schon der Vortrag der Klägerin nicht, um eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen [Name] zu veranlassen. Der Zeuge [Name] wurde dafür benannt, dass die Firma [Name] angeblich über einen längeren Zeitraum in einschlägigen Internettauschbörsen überwachte. Er wurde ferner benannt als Zeuge für allgemeine Arbeitsabläufe innerhalb der Firma [Name]. Er wurde jedoch nicht als Zeuge dafür benannt, wer, wann, wie die Ergebnisse des

Softwareprogramms ausgewertet und in welcher Form übermittelte. Auch wenn eine Erfassung und Speicherung durch die Software der Logistep selbstständig erfolgte, so werden diese Ergebnisse und die Softarbeit der Software immer noch von einem Mitarbeiter einzusehen seien und zu übermitteln seien. Wie die Arbeit konkret bei der Erfassung und Übermittlung erfolgt und im Zeitpunkt des 28.10.2008 erfolgte, hat die Klägerin nicht vorgetragen, noch mit der Benennung des Zeugen unter Beweis gestellt. Der Zeuge wurde lediglich zum Nachweis genereller technischer Möglichkeiten benannt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Strafanzeige, in der andere Personen und nicht der Zeuge benannt sind, dass dieser über die seinerzeitigen Vorgänge im Jahre 2008 keine Auskunft geben kann, denn sonst hätte ihn die Klägerin bereits in der Strafanzeige benannt.

Das Oberlandesgericht Köln geht in einem Beschluss davon aus, dass bei der Ermittlung der IP-Adressen Fehlerquoten von bis über 50 % bestehen. Möglich sind Übertragungsfehler, Fehler bei der technischen Ermittlung und letztlich bereits Fehler bei der korrekten Erfassung der IP-Adresse. Angesichts der vielfältigen Fehlerquellen genügt der Vortrag der Klägerin nicht, um Fehler bei der Ermittlung ausschließen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden

Seilert  
Richter am Amtsgericht